



Informationen zum Investivprogramm des Bundes investiver U6-Ausbau in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege

**Fachinformationstage
25. und 26. Januar 2021**

Brigitte Senger
LVR-Fachbereich Kinder und Familie

Investive Förderung von Kindertagesbetreuung

- 1. Bundesförderprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 - 2021“**
- 2. Neue Bemessungsgrenzen für die investive Förderung**
- 3. Umgang mit „alten“ U6-Anträgen
(Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 – 2020)**
- 4. Auszahlung von Landesmitteln in 2021**
- 3. Umgang mit dem § 55 Abs. 2 KiBiz**
- 4. Definition „Beginn der Maßnahme“ – Ziffer 1.3.3 VV/VVG
zu § 44 LHO**
- 5. Allgemeine Hinweise zur Antragstellung**
- 6. Homepage des LVR-Landesjugendamtes zum U6-Ausbau**

Bundesförderprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 – 2021“

- Es stehen für NRW insgesamt ca. 218 Mio. Euro zur Verfügung
- Für Maßnahmen, die zwischen dem 01.01.2020 und dem 31.12.2021 begonnen **und** bis zum **30.06.2022** abgeschlossen werden
- Für Maßnahmen zum Platzausbau in Kindertageseinrichtungen als auch in Kindertagespflege
oder
für Maßnahmen zum Erhalt von Plätzen (Erhaltung im Sinne von Qualitätssteigerung oder Sanierung) – nur für Kitas!

=> Sanierung für Kitas im Mietverhältnis ist von der Richtlinie **ausdrücklich ausgeschlossen** und damit nicht möglich!!

Bundesförderprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 – 2021“

- Die Zuordnung der von Ihnen gestellten Investitionsanträge zu dem Bundesprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ erfolgt durch das LVR-LJA bei der Antragsprüfung bzw. -bearbeitung
- Die Mittel müssen bis zum 30.06.2021 ausbewilligt sein
- Derzeit sind bereits ca. 32 Mio. Euro landesweit aus diesem neuen Programm bewilligt
- Eine Verlängerung der Laufzeit des Programmes auf Bundesebene wird angestrebt

Neue Bemessungsgrenzen für die investive Förderung

- Mit der Einführung des neuen Bundesförderprogramms wurden die Förderrichtlinien entsprechend überarbeitet (Neufassung vom 19.10.2020, veröffentlicht am 10.11.2020, siehe Rundschreiben Nr. 42/35-2020 vom 11.11.2020)

Maßnahmenart	Nummer der Richtlinie	Bemessungsgrenze / Platz	Max. Förderung pro Platz
Neubau	4.4.4.1 Absatz 1	33.000 EUR	90 % = 29.700 EUR
Neubau (Erhalt)	4.4.1.1. Absatz 2	9.500 EUR	90 % = 8.550 EUR
Aus-/Umbau	4.4.1.2 Absatz 1	15.000 EUR	90 % = 13.500 EUR
Aus-/Umbau (Erhalt)	4.4.1.2 Absatz 2	4.750 EUR	90 % = 4.275 EUR
Sanierung	4.4.1.4	9.500 EUR	70 % = 6.650 EUR
Ausstattung	4.4.1.3	3.500 EUR	90% = 3.150 EUR
Tagespflege (eigene Wohnung)	4.4.2	500 EUR (max. 2.500 EUR)	pauschal

Neue Bemessungsgrenzen für die investive Förderung

- Die Bemessungsgrenzen für die Förderung der Ausstattung und die Tagespflege-Pauschale wurden nicht erhöht; hier bleibt es bei den bereits bekannten Bemessungsgrenzen
- Gleichzeitig wurden mit der Neufassung der Richtlinien die Durchführungszeiträume verlängert:
 - => für alle investiven Landesprogramme (U3, Ü3 und Kita-Investitionsprogramm-NRW 2025) bis zum 31.12.2023
 - und
 - => für das Investitionsprogramm 2017-2020 des Bundes (U6) bis zum 30.06.2023

Umgang mit „alten“ U6-Anträgen (Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 – 2020)

- Eine Förderung von bewilligungsreifen U6-Anträgen ist in 2021 nur noch aus Rückflüssen möglich – die zur Verfügung stehenden Mittel mussten von den LJÄ bis 31.12.2020 ausbewilligt werden
- Die zuständigen Kolleginnen und Kollegen des LVR-LJA werden in Kürze auf die kommunalen Jugendämter zugehen um zu klären, ob noch offene U6-Anträge aufrecht erhalten oder zurückgezogen werden sollen
- Gleichzeitig wird dabei geprüft, ob je nach tatsächlichem Maßnahmenbeginn eine Bewilligung aus einem der anderen investiven Förderprogramme möglich ist („Kita-Investitionsprogramm-NRW 2025“ oder „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“)

Auszahlung von Landesmitteln

- **für bereits in 2020 erteilte Bewilligungen mit VE 2021**

- Auszahlungen erst nach Abschluss des sogenannten „Restemittelverfahrens“ beim Finanzministerium NRW möglich – voraussichtlich im April
- Das Restemittelverfahren muss wegen der Jährlichkeit des Landeshaushaltes durchgeführt werden, damit Fördermittel im folgenden Haushaltsjahr wieder verfügbar sind
- Das MKFFI ist zur Zeit bemüht, das Verfahren vorzuziehen und hat die Mittelbedarfe bereits bei beiden LJÄ abgefragt

- **für Bewilligungen, die 2021 erteilt werden**

- Durch den Haushaltsansatz 2021 in Höhe von 115 Mio. EUR stehen hier direkt entsprechende Auszahlungsmittel zur Verfügung (andere Haushaltsstelle)
- Auszahlungen können unmittelbar erfolgen, sobald die Voraussetzungen für den Mittelabruf erfüllt sind

§ 55 Abs. 2 KiBiz – vorrangige Belegung investiv geförderter U3-Plätze

- gilt ab 01.08.2020
- Für ab 2008 neu geschaffene und investiv geförderte **U3-Plätze** gilt die noch laufende Zweckbindung als erfüllt, wenn diese Plätze vorrangig mit U3-Kindern belegt werden
- Regelung gilt nur für die Zukunft = für noch laufende Zweckbindungszeiten ab dem Kindergartenjahr 2020/2021
- Voraussetzung: Beschluss der örtlichen Jugendhilfeplanung und ein entsprechender politischer Beschluss
- Gilt nur für ein Kindergartenjahr und muss für jedes weitere Kindergartenjahr wieder neu beschlossen werden

§ 55 Abs. 2 KiBiz – vorrangige Belegung investiv geförderter U3-Plätze

- Klassische Beispiele, bei denen der § 55 Abs. 2 KiBiz angewendet werden kann:
 - Schulrückstellungen
 - Der Kita wird ein Kind mit getestetem Sprachförderbedarf zugewiesen
 - Geschwisterkinder werden in die Kita aufgenommen
 - Platzreduzierungen für die Betreuung eines Kindes, das von Behinderung bedroht ist
- Kein „Freibrief“ für planerische Defizite oder grundsätzlich geänderte Bedarfslagen!!

§ 55 Abs. 2 KiBiz - Verfahren

- Beschluss der Jugendhilfeplanung (Jugendhilfeausschuss), dass die Regelung des § 55 Abs. 2 KiBiz im Jugendamtsbezirk angewendet wird – **spätestens bis zum Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres!**
- Eine Entscheidung über die tatsächliche Inanspruchnahme der Regelung erfolgt dann auf Jugendamtsebene im Einzelfall nach Prüfung des jeweiligen Sachverhaltes
- Die Entscheidung und die Begründung sind schriftlich im Jugendamt zu dokumentieren – dies ist besonders wichtig, falls die Einhaltung der Zweckbindung für diese bestimmte Einrichtung turnusgemäß überprüft wird.

§ 55 Abs. 2 KiBiz - Verfahren

- Bei der Auslegung des Begriffes „vorrangig“ besteht im Einzelfall ein an den jeweiligen Sachverhalt angepasstes Ermessen. Auf Jugendamtsebene ist aber sicherzustellen, dass investiv geförderte U3-Plätze überwiegend zweckentsprechend belegt werden.
- Bei Fehlplanungen oder dauerhaft nicht mehr bestehenden Bedarfen sind die U3-Plätze zurückzugeben und die anteilig noch der Zweckbindung unterliegenden Fördermittel zu erstatten.
- Wird der § 55 Abs. 2 KiBiz nicht angewendet **und** kann ein U3-Platz nicht zweckentsprechend belegt werden, dann muss die Ausnahme **zwingend** beim LJA beantragt werden.

Folge: Die Zweckbindung für diesen Platz verlängert sich um ein Kindergartenjahr!

Definition „Beginn der Maßnahme“ – Ziffer 1.3.3 der VV/VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO)

- Definiert den Maßnahmenbeginn grundsätzlich als Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages
- Das heißt, alle planerischen und vorbereitenden Maßnahmen sind aus investiver Sicht nicht relevant für den Maßnahmenbeginn, dazu zählen beispielsweise:
 - Planung/Beauftragung eines Architekten mit der Planung
 - Baugrunduntersuchung
 - Grunderwerb
 - Herrichten des Grundstücks
 - Beantragung einer Baugenehmigung



Definition „Beginn der Maßnahme“ – Ziffer 1.3.3 der VV/VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO)

- Die reine Ausschreibung gehört ebenfalls noch zu den vorbereitenden Maßnahmen
- Der „Beginn der Maßnahme“ im zuwendungsrechtlichen Sinne erfolgt somit **erst** mit der Erteilung des Vergabebeschlages und damit mit der konkreten Beauftragung einer bestimmten Firma
- Für die Ausstattung gilt als Maßnahmenbeginn die Bestellung (Abschluss eines Lieferungsvertrages) oder der Direktkauf eines Ausstattungsgegenstandes

Exkurs: „Ende einer investiven Maßnahme“

- Grundsätzlich zu beachten ist der im Zuwendungsbescheid festgesetzte Durchführungszeitraum – bis zu diesem Datum muss die Maßnahme abgeschlossen sein
- Bei Baumaßnahmen bestimmt sich das Maßnahme-Ende in der Regel durch die vom Bauherren beim Bauamt einzureichende „Anzeige der abschließenden Fertigstellung“ - die tatsächliche Bauabnahme durch die Bauaufsicht ist hierfür nicht entscheidend!
- Rechnungen für Leistungen, die im Durchführungszeitraum durchgeführt wurden, die aber erst nach Ablauf des Durchführungszeitraumes zur Abrechnung vorgelegt werden, können selbstverständlich noch anerkannt werden.
Im Baugewerbe ist es üblich, Rechnungen bis zu sechs Monaten nach Durchführung des Auftrages erst zu erstellen.

Allgemeine Hinweise zur Antragstellung

- Bitte immer die **aktuellen** Antragsmuster benutzen – diese sind auf der Homepage des LVR-LJA runterzuladen
- Durch die neuen Bemessungsgrenzen wurde auch die Arbeitshilfe zur Mischkostenberechnung entsprechend aktualisiert. Für die noch nach den alten Bemessungsgrenzen beantragten Maßnahmen kommen die Mitarbeiter des LJA auf Sie zu – es werden in der Regel die Anlagen 1 (Finanzierungsplan) und die Mischkostenberechnung zu aktualisieren sein.
- Das LVR-LJA macht regelmäßig u.a. per Rundschreiben oder per Rund-Mail über den offiziellen Verteiler des LVR-LJA (Kommunale Jugendämter und Spitzenverbände) auf geänderte Vordrucke aufmerksam.
- Änderungen für den „investiven JA-Verteiler“ (nur für Jugendämter) bitte mitteilen unter: brigitte.senger@lvr.de

Allgemeine Hinweise zur Antragstellung

- Baufachliche Stellungnahmen sind grundsätzlich **immer** vom örtlich zuständigen Bauamt oder von einem von der Kommune beauftragten unabhängigen Prüfer zu erstellen! Sie können **nie** von dem mit der Maßnahme beauftragten Architekten erstellt werden!
- Mehrkosten können nur während der noch in Umsetzung befindlichen Maßnahme geltend gemacht werden; bei Mitteilung erst bei Vorlage des oder im Verwendungsnachweis ist eine Förderung der Mehrkosten nicht mehr möglich!
- Mehrkosten können nur dann gefördert werden, wenn bei der Erstbewilligung die max. Höchstförderung nicht ausgeschöpft wurde
- Der Antrag auf Mehrkosten an sich kann formlos erfolgen, zwingend beizufügen sind die aktualisierten Anlagen 1, 3, 4a und 4b sowie eine neue Mischkostenberechnung und eine aussagekräftige Begründung, ggf. eine neue baufachliche Stellungnahme

Homepage des LVR-LJA zum U6-Ausbau

Die Homepage zum U6-Ausbau finden Sie unter dem folgenden Link:

https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/kinderundfamilien/finanzierung/foerderungvontagesbetreuung/ausbau_u6/inhaltsseite_48.jsp

Neben allgemeinen Informationen finden Sie dort

- eine Übersicht über die Ansprechpartner
- Faktenblätter zum U6-Ausbau
- einen Servicebereich mit sämtlichen Formularen
- alle aktuellen Rundschreiben zum U6-Ausbau
- Arbeitshilfen zur Antragstellung
- die Dokumentationen von Fortbildungsveranstaltungen

In Vorbereitung ist ein kurzes Tutorial (Video-Clip) zur Antragstellung für die investive Förderung von Kindertagespflege



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit